

**ZIVILFLUGPLATZ  
BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN  
TEIL 1**

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30.06.2011

Seite: 1 von 47

**ZIVILFLUGPLATZ-  
BENÜTZUNGS-  
BEDINGUNGEN**

**für den Flughafen Linz**

**TEIL I**

gem. § 74 Abs. 2 LFG i. V. m. §§ 15 ff ZFBO

genehmigt vom

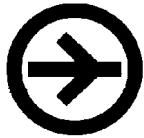
Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie

als

OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE

mit Bescheid GZ. BMVIT-60.400/0001-IV/L4/2011

vom 22. Juli 2011



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 2 von 47

## Nachtragsverzeichnis

<b>Nachtrag Nr.</b>	<b>Ausgabedatum</b>	<b>Blatt-/Seiten- bezeichnung</b>	<b>Durchführungs- vermerke</b>
1	18.12.1997	Neufassung	Zahl der Genehmigung Zi. 60.400/3-Z8/97
2	30. 06. 2011	Neufassung (Version2)	
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

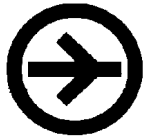
Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 3 von 47

## Inhaltsverzeichnis

### ZFBB Teil I - Einrichtungen und Benützungsregelungen

NACHTRAGSVERZEICHNIS .....	2
INHALTSVERZEICHNIS .....	3
ABKÜRZUNGEN .....	5
<b>1 ALLGEMEINES .....</b>	<b>6</b>
1.1 ALLGEMEINER VERHALTENSGRUNDSATZ .....	6
1.2 BERECHTIGUNGEN .....	7
1.3 AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN FLUGHAFENBETRIEB .....	7
1.3.1 Aufsichtsbehörde .....	7
1.3.2 Militärluftfahrtbehörde (§§ 60 und 82 LFG) .....	7
1.4 VERÖFFENTLICHUNG .....	8
<b>2 BESCHREIBUNG DES ZIVILFLUGPLATZES .....</b>	<b>9</b>
2.1 EIGENTÜMER UND GESCHÄFTSFÜHRUNG .....	9
Eigentümer: .....	9
Geschäftsführer: .....	9
Vertreter des Geschäftsführers: .....	9
2.2 FLUGPLATZBETRIEBSLEITER .....	9
Flugplatzbetriebsleiter Stellvertreter: .....	10
2.3 SECURITYBEAUFTRAGTER .....	10
2.4 SAFETY MANAGER .....	10
2.5 LAGE DES FLUGHAFENS .....	11
2.6 ABSTELLFLÄCHEN, ROLLWEGE UND HÖHENMESSERKONTROLLPOSITIONEN .....	12
2.6.1 Abstellflächen .....	12
2.6.2 Rollwege .....	12
2.6.3 Position zur Höhenmesserkontrolle und Höhe über Meeresspiegel .....	12
2.7 ÄÜßERE PISTENMERKMALE .....	13
2.8 VERFÜGBARE STRECKEN .....	13
2.9 ANFLUG- UND PISTENBEFEUERUNG .....	13
2.9.1 RWY 08 .....	13
2.9.2 RWY 26 .....	14
2.10 SONSTIGE BEFEUERUNG, NOTSTROMVERSORGUNG .....	14
2.10.1 Notstromversorgung .....	15
2.11 HUBSCHRAUBERLANDEFLÄCHE 07 / 25 .....	15
2.11.1 Sonstige optische Bodenhilfen .....	15
2.12 FUNKNAVIGATION- UND LANDEHILFEN .....	16
2.13 SICHERHEITSSZONE UND HINDERNISSE .....	17
2.14 ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN .....	17
2.14.1 Frachtumschlag .....	17
2.15 ALLGEMEINE DIENSTE .....	18
2.15.1 Informationsdienste .....	18
2.15.2 Fundgegenstände .....	18
<b>3 BENÜTZUNGSREGELUNGEN .....</b>	<b>19</b>
3.1 BETRIEBSZEITEN .....	19
3.2 BETRETEN VON NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN TEILEN DES FLUGHAFEN LINZ .....	20
3.2.1 Erlaubniskarten und Passierscheine .....	21
3.2.2 Mitführen von Tieren .....	22
3.2.3 Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen .....	22
3.3 LANDUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNGEN AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN .....	23
3.3.1 Landung und Abflug .....	23
3.3.2 Rollen und Rollhilfen .....	23
3.3.3 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge .....	24
3.3.4 Bremschirme .....	24



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

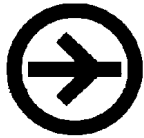
Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 4 von 47

3.3.5	Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten.....	24
3.4	BETRIEB AUF DEN ABSTELLFLÄCHEN DES FLUGHAFENS LINZ, INSBESONDERE DIE BEWEGUNG VON PERSONEN UND BODENFAHRZEUGEN.....	26
3.4.1	Betrieb von Bodenfahrzeugen am Flughafen Linz.....	26
3.4.2	Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen (gem § 29 ZFBO).....	26
3.5	ABSTELLUNG UND UNTERSTELLUNG VON LUFTFAHRZEUGEN.....	29
3.5.1	Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen.....	30
3.5.2	Schäden an Luftfahrzeugen.....	30
3.6	BENÜTZUNG VON HALLEN, WERKSTÄTTEN UND ANDEREN EINRICHTUNGEN.....	31
3.6.1	Gewerbliche Nutznießung.....	31
3.6.2	Arbeiten an Zivilluftfahrzeugen auf Zivilflugplätzen.....	31
3.7	LAUFENLASSEN VON TRIEBWERKEN – LÄRMSCHUTZ.....	32
3.8	VERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BETRIEBSSTOFFEN.....	33
3.8.1	Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen im Freien.....	33
3.8.2	Sicherheitsvorschriften zum Schutze von Fluggästen.....	34
3.8.3	Sicherheitsvorkehrungen beim Enttanken von Luftfahrzeugen.....	34
3.8.4	Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen in geschlossenen Räumen.....	34
3.9	DURCHFÜHRUNG DER NICHTBEHÖRDLICHEN ABFERTIGUNG.....	35
3.9.1	Verkehrsabfertigung (Traffic Handling).....	35
3.9.2	Slotkoordination.....	36
3.9.3	Frachtabfertigung (Cargo Handling).....	36
3.9.4	Vorfeldabfertigung (Ramp Handling).....	36
3.9.5	Selbstabfertiger.....	37
3.9.6	General Aviation Center (GAC).....	37
3.10	BESICHTIGUNGEN, REPORTAGEN, VERANSTALTUNGEN, FILM- UND FOTOAUFNAHMEN.....	38
3.11	BENÜTZUNG DES GELÄNDES DES ZIVILFLUGPLATZES DURCH BODENFAHRZEUGE.....	39
3.11.1	Verunreinigungen und Umweltschutz.....	39
3.12	VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN AUF DEM ZIVILFLUGPLATZ.....	40
3.12.1	Brandverhütung und Brandschutz.....	40
3.12.2	Arbeiten am Flughafengelände.....	41
3.12.3	Safety Management System.....	41
3.12.4	Meldepflicht.....	41
3.13	RECHTSFOLGEN IM FALLE DER NICHEINHALTUNG DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN FLUGHAFEN LINZ.....	42
3.14	FÜR DIE BENÜTZUNG DES FLUGHAFENS LINZ BEDEUTSAME RECHTSVORSCHRIFTEN.....	43
<b>ANLAGE 1 – ABFERTIGUNGSDIENSTE UND EINRICHTUNGEN.....</b>		<b>44</b>
	Frachtverladegeräte.....	44
	Treibstoff.....	44
	Verfügbare Hangars.....	44
	Wartungsbetrieb.....	44
	Bordverpflegung.....	44
	Bank.....	44
	Gastronomie.....	44
	Einkaufsmöglichkeiten.....	44
	Verkehrsanbindung.....	44
<b>ANLAGE 2 – VERZEICHNIS DER FERNSPRECHNUMMERN.....</b>		<b>45</b>
<b>ANLAGE 3 – PLÄNE.....</b>		<b>47</b>
	Sicherheitszonenplan M 1:50.000 (gem. ZFBO § 18 Abs. 1 lit. b).....	47
	Lageplan M 1:5.000 (gem. ZFBO § 18 Abs. 1 lit. c).....	47
	Flugplatzhinderniskarte – ICAO Typ A (gem. ZFBO § 19).....	47
	Flugplatzhinderniskarte – ICAO Typ B (gem. ZFBO § 19).....	47

## **ZFBB Teil II -Tarif- und Entgeltordnung**

Das detaillierte Inhaltsverzeichnis der Tarif und Entgeltordnung ist eben dieser zu entnehmen.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

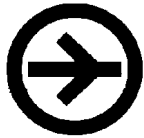
Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 5 von 47

## Abkürzungen

AFTN	Festes Flugfernmeldenetz
ARP	Flugplatzbezugspunkt
ATC	Flugsicherungsstelle
AUW	Gesamtfluggewicht
BA	Bremswirkung
BGBI	Bundesgesetzblatt f. d. Republik Österreich
DW	Doppelrad
DTW	Doppelrad-Tandem
FBL	Flugplatzbetriebsleiter
FLG	Flughafen Linz GesmbH
HL	Gerichtete Hochleistungsfeuer
IFR	Instrumentenflugregel
IMC	Instrumentenflug-Wetterbedingung
LCN	Tragfähigkeitszahl
LFZ	Luftfahrzeug
LVR	Luftverkehrsregel
MLW	Gewicht je Hauptfahrwerkbein
MOTNE	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
NL	Ungerichtete Niederleistungs-Spitzenfeuer
NOTAM	Nachrichten für Luftfahrer
PAPI	Gleitwinkelbefeuerung
PCN	Pavement Classification Number (Tragfähigkeitskennzahl)
SIWL	Einzelradlast
SNOWTAM	Meldung über den Zustand der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen während der Wintersaison
TMA	Nahkontrollbereich
TWR	Kontrollturm
TWY	Taxiway
VFR	Sichtflugregel
VMC	Sichtflug-Wetterbedingung
v.H.	von Hundert (%)
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 6 von 47

## 1 Allgemeines

Der Flughafen LINZ ist jener Teil des Militärflugplatzes HÖRSCHING, welcher für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 Luftfahrtgesetz 1957 (BGBl.Nr. 253/1957 in der gültigen Fassung, im folgenden kurz LFG) durch die Flughafen Linz GesmbH. (im folgenden kurz FLG) mitbenützt wird. Aufgrund der vom Bundesministerium für Verkehr erteilten Mitbenutzungsbewilligung vom 23. Juli 1959, Zl. 223.779-Luft/III/59, kommt diesem Flugplatz rechtlich die Stellung eines Flughafens gemäß § 64 LFG zu.

Die FLG ist daher gemäß § 74 Abs. 2 LFG verpflichtet, für den zivilen Betrieb auf diesem Flugplatz Zivilflugplatz Benützungsbedingungen zu erstellen, welche gemäß Abs. 3 leg. cit. der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr Innovation und Technologie unterliegen. Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen ergeben sich aus den §§ 15 bis 21 Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962 (im folgenden kurz ZFBO), BGBl. Nr. 72/1962 in der gültigen Fassung (im Folgenden kurz i.d.g.F.).

Der zivile Benützer eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen oder Einrichtungen benutzt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Als Benützer im Sinne des § 17 ZFBO sind anzusehen:

- a) Luftfahrzeughalter,
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
- c) Fluggäste,
- d) Flugplatzbesucher und
- e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte.

### 1.1 Allgemeiner Verhaltensgrundsatz

Am Flughafen Linz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.

Am Flughafen Linz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes erteilten Anweisungen der am Flughafen tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 7 von 47

## 1.2 Berechtigungen

Der Flughafen Linz steht als Flughafen im Sinne des § 64 LFG dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten (siehe Punkt 3.1. Betriebszeiten) offen.

Der Flughafen darf im Rahmen dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Luftfahrzeugen – ausgenommen Segelflugzeuge, Para- bzw. Hängegleiter und Ultraleichtluftfahrzeuge – benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken, einen sicheren Abflug und eine sichere sowie rasche Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 08/26 und auf der Hubschrauberlandefläche 07/25 zulassen.

Auf dem Flughafen Linz sind sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag als auch bei Nacht und ein Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der im Luftfahrthandbuch Österreich (Aeronautical Information Publication, AIP) verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.

Für den Flughafenbetrieb stehen alle für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontroll- und Zollabfertigung) zur Verfügung. Gesundheitskontrollen (Art. 19 Internationales Sanitätsabkommen der Weltgesundheitsorganisation, WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

## 1.3 Aufsichtsbehörde für den Flughafenbetrieb

### 1.3.1 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß §§ 68 Abs. 2 in Verbindung mit 141 Abs. 1 LFG das

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
VERKEHR INNOVATION UND TECHNOLOGIE  
ALS  
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE**

Radetzkystraße 2  
A-1030 WIEN

Telefonnummer: 01 7116265-9800

Fax 01 7116265-9899

Email [ffbl@bmvit.gv.at](mailto:ffbl@bmvit.gv.at)

### 1.3.2 Militärluftfahrtbehörde (§§ 60 und 82 LFG)

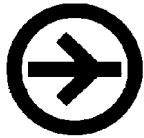
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT  
ALS MILITÄRLUFTFAHRTBEHÖRDE  
(Militärluftfahrtrecht)**

Roßauer Lände 1  
A-1090 WIEN

Telefonnummer: 050201 10 21420

Fax 050201 10 17074

Email [recht1@bmlvs.gv.at](mailto:recht1@bmlvs.gv.at)



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 8 von 47

## 1.4 Veröffentlichung

Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbewingungen für den Flughafen Linz liegen gemäß § 21 lit. a ZFBO zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen der FLG auf:

- Flugplatzbetriebsleitung (GAC)
- Intranet: SMS
- Flughafen Linz-Homepage: [www.linz-airport.com](http://www.linz-airport.com)

Die Zivilflugplatz-Benützungsbewingungen liegen außerdem beim Militärkommando Hörsching und bei der Militärflugleitung auf.

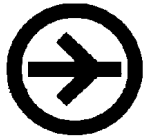
Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbewingungen erteilt auf dem Flughafen Linz der Flugplatzbetriebsleiter (im Folgenden kurz FBL).

Die Zivilflugplatz-Benützungsbewingungen für den Flughafen Linz (ohne der Pläne in der Anlage) sind bei der FLG zum Preis von € 25,- an der Landegebühen-Kassa käuflich zu erwerben. (§ 21 lit. c ZFBO). Darüber hinaus kann jeder in der Anlage angeführte Plan gegen ein Entgelt von € 10,- erworben werden. Allen ständigen Zivilflugplatzbenützern und den auf dem Zivilflugplatz eingerichteten behördlichen Dienststellen werden diese Zivilflugplatz-Benützungsbewingungen in der erforderlichen Anzahl gemäß § 21 lit. b ZFBO unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Nach der dafür erforderlichen Genehmigung gemäß § 74 Abs. 4 LFG werden allfällig notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbewingungen als nummerierte Nachträge herausgegeben.

Den ständigen Flugplatzbenützern, den auf dem Flugplatz eingerichteten behördlichen Dienststellen und militärischen Stellen werden die Nachträge in elektronischer Form unaufgefordert zugesandt und unentgeltlich überlassen. Des Weiteren werden sie auf der Homepage des Flughafen Linz veröffentlicht.





# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 9 von 47

## 2 Beschreibung des Zivilflugplatzes

### 2.1 Eigentümer und Geschäftsführung

Der Flughafen obliegt der

#### **FLUGHAFEN LINZ GesmbH**

Flughafenstraße 1  
A-4063 LINZ

Telefonnummer: +43 (0) 7221 600-0  
Fax: +43 (0) 7221 600-100  
SITA LNZZZXH, LNZAPXH  
Website [www.linz-airport.com](http://www.linz-airport.com)  
Email [info@linz-airport.com](mailto:info@linz-airport.com)

#### **Eigentümer:**

Die FLG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Offenlegung nach § 14 Handelsgesetzbuch: Gesellschaft mbH, Linz, Handelsgericht Linz, FN 75776 k); Gesellschafter sind 50 % OÖ. Verkehrsholding GmbH (Land Oberösterreich) und 50 % Stadt Linz.

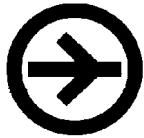
**Geschäftsführer:** DI Gerhard Kunesch

**Vertreter des Geschäftsführers:** Prok. Mag. Anton Gierlinger  
Prok. Ing. Hermann Keplinger

### 2.2 Flugplatzbetriebsleiter

Der Flugplatzbetriebsleiter hat als Beauftragter des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen (§ 2 Abs. 1 ZFBO). Weitere Organe sind die Flugplatzbetriebsleiter-Stellvertreter, die Ramp Supervisor und die Ramp Marshaller.

**Kugler Markus DI (FH)**  
+43 (0)7221 600 - 1604



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 10 von 47

## Flugplatzbetriebsleiter Stellvertreter:

**Grätzl** Wilhelm  
**Pühringer** Wolfgang  
**Schweiger** Günther  
**Steiner** Manfred  
**Brunhuber** Franz

Erreichbarkeit Flugplatzbetriebsleiter Stellvertreter

Tel +43 (0)7221 600 – 1160

Funk 121,9 MHz

Email [fbl@linz-airport.com](mailto:fbl@linz-airport.com)

## 2.3 Securitybeauftragter

Der Securitybeauftragte hat für die Umsetzung und Einhaltung aller den Bereich Security betreffenden nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere der EU-Verordnung 300/2008 und deren Durchsetzungsverordnungen, die dem Flughafen Linz gesetzlich zugewiesen wurden, Sorge zu tragen. Am Flughafen Linz wird diese Tätigkeit von Herrn

**Kugler** Markus DI (FH)  
+43 (0)7221 600 -1604

wahrgenommen.

## 2.4 Safety Manager

Der Safety Manager ist verantwortlich für die Entwicklung, Aufbau und Ein- und Weiterführung eines Safety Management Systems gemäß den Vorgaben des BMVIT.

Safety Manager

**Kugler** Petra  
+ 43 (0)7221 600 1605



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 11 von 47

## 2.5 Lage des Flughafens

ICAO Code

LOWL

Flugplatzklassifizierung gem. ICAO Annex 14, Cap. 1 4F

Codeelement 1		Codeelement 2		
Code Nummer	Länge der Piste	Codeletter	Spannweite	Spurweite d. Hauptfahrwerkes
1	< 800 m	A	< 15 m	< 4,5 m
2	800 m ≤ x < 1200 m	B	15 m ≤ x < 24 m	4,5 m bis < 6 m
3	1200 m ≤ x < 1800 m	C	24 m ≤ x < 36 m	6 m bis < 9 m
4	≤ 1800 m	D	36 m ≤ x < 52 m	9 m bis < 14 m
		E	52 m ≤ x < 65 m	9 m bis < 14 m
		F	65 m ≤ x < 80 m	14 m bis < 16 m

Richtung und Entfernung von Linz

5,7 NM SW

Koordination und Lage des Flugplanbezugspunktes (ARP)

N 48 14 09

O 14 11 20

561,5 m, 210° vom TWR entfernt

Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel

299 m / 980 ft

Bezugstemperatur

24,6 °C

Geoidundulation

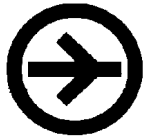
45 m / 148 ft

Ortsmissweisung / Jährliche Änderung

3 °E / 2010

Genehmigter Flugverkehr

IFR / VFR



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 12 von 47

## 2.6 Abstellflächen, Rollwege und Höhenmesserkontrollpositionen

### 2.6.1 Abstellflächen

Oberfläche & Tragfähigkeit      Beton und Bitumen  
PCN 56/R/C/W/T (Taxi Lane 10 und 20)  
PCN 68/R/A/W/T (Taxi Lane 30)

Die militärischen Abstellflächen im Süden des Flugplatzes unterliegen der militärischen Luftfahrtsbehörde und sind nicht Teil dieses Handbuchs.

### 2.6.2 Rollwege

**Rollwege F und G**      Breite                      23 m  
Oberfläche                      Bitumen  
Tragfähigkeit                      TWY F PCN 45/F/A/W/T  
   TWY G PCN 40/F/A/W/T  
Schulter                              4,5 m befestigt

**Rollweg Z**                      Breite                      befestigt 10,5 m  
Oberfläche                      Bitumen  
Tragfähigkeit                      PCN 51/F/B/W/T

**Airtaxiway Y**                      Breite                      15 m  
Oberfläche                      Gras (mit befestigter Betriebsstraße)

Die militärischen Rollwege A, B, C und D im Süden des Flugplatzes unterliegen der militärischen Luftfahrtsbehörde.

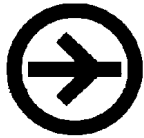
### 2.6.3 Position zur Höhenmesserkontrolle und Höhe über Meeresspiegel

Abstellfläche - mittlere Ortshöhe über Meeresspiegel 294,5 m (966ft)

ODER

versetzte Pistenschwelle 08 298,2 m (978 ft)

versetzte Pistenschwelle 26 293,5 m (963 ft)



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 13 von 47

## 2.7 Äußere Pistenmerkmale

Bezeichnung	08 / 26
Pistenrichtung	087° / 267 °
Maße	3000 m x 60 m
Ausmaß des Sicherheitsstreifens	3120 x 300
Tragfähigkeit	PCN 57/F/A/W/T
Oberfläche	Asphalt
Schwellenkoordinaten 08	N 48 13 57,5 O 14 10 14,67
Schwellenkoordinaten 26	N 48 14 01,84 O 14 12 20,28
Schwellenhöhe über MSL 08	298,2
Schwellenhöhe über MSL 26	293,5
Befestigte Schultern	10 m

Schwelle 08 um 250 m pisteneinwärts versetzt, Schwelle 26 um 150 m pisteneinwärts versetzt

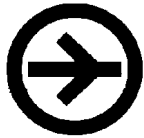
## 2.8 Verfügbare Strecken

	TORA	TODA	ASDA	LDA
08	3000	3060	3000	2750
26	3000	3000	3000	2850

## 2.9 Anflug- und Pistenbefuerung

### 2.9.1 RWY 08

Art und Stärke der Anflugbefuerung	Präzisionsanflugbefuerung mit Blitzfeuern von 900 m bis 300 m vor versetzter Schwelle 08 und Schwellenkennfeuern (ICAO-Standard, Kat. I) in 5 Stufen regelbar
Befuerung der Pistenschwelle	grüne Unterflurfeuer
Art des Gleitwinkelbefuerungssystems	PAPI, Gleitwinkel 3° Balken 324 m (im Mittel) von versetzter Pistenschwelle 08 in 5 Stufen regelbar
Art, Abstand, Farbe und Stärke der Pistenmittellinienbefuerung	weiß bis 900 m vor Pistenende; weiß/rot von 900m bis 300 m vor Pistenende, rot auf den letzten 300 m der Piste
Pistenrandbefuerung	3000 m / 60m / weiß; von der versetzten Schwelle pistenauswärts rot, pisteneinwärts weiß
Farbe der Pistenendbefuerung u. Außenbalken	rot
Anmerkung	Pistenbefuerung: gerichtete Hochleistungsfeuer in 5 Stufen regelbar



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 14 von 47

## 2.9.2 RWY 26

Art und Stärke der Anflugbefeuerung	Präzisionsanflugbefeuerung (ICAO Standard, Kategorie III) in 5 Stufen regelbar, mit Blitzfeuern auf den äußeren 600 m, die ab CAT II Betrieb auf den letzten 300 m vor der Schwelle 26 nicht zugeschalten sind.
Befeuerung der Pistenschwelle	grüne Unterflurfeuer
Art des Gleitwinkelbefeuerungssystems	PAPI, Gleitwinkel 3° Balken 322 m (im Mittel) von versetzter Pistenschwelle 26 in 5 Stufen regelbar
Art und Länge d. Pistenaufsetzzonenbefeuerung	900 m / weiße Unterflurfeuer
Länge, Abstand, Farbe und Stärke der Pistemittellinienbefeuerung	3000 m / 15 m / weiß bis 900 m vor Pistenende; weiß / rot von 900 m bis 300 m vor Pistenende; rot auf den letzten 300 m der Piste
Länge, Abstand, Farbe und Stärke der Pistenrandbefeuerung	3000 m / 60 m weiß (und weiße ungerichtete Niederleistungs-Spitzenfeuer); von der versetzten Schwelle, pistenauswärts rot, pisteneinwärts weiß
Farbe der Pistenendbefeuerung u. Außenbalken	rot
Anmerkung	Linz RWY 26 Bei Anflügen nach Cat I sind die Blitzfeuer zwischen 150 m und 900 m vorhanden und zugeschaltet. Bei Anflügen nach Cat II/III sind die inneren 300 m der Blitzfeuer abgeschaltet.

## 2.10 Sonstige Befeuerung, Notstromversorgung

Aerodrome Beacon	ABN am TWR, weiß-grün blinkend bei Nacht während Betriebszeit und bei Tag bei IMC
LDI Stabort und Befeuerung	IBN 220 m südlich des TWR, befeuert
Rollwegrand- und Mittellinienbefeuerung	TWY-Rand: blau; (Niederleistungsfeuer, TWY A, B, C, F & G TWY-Mittlinie: (Hochleistungsfeuer) TWY D, F, G grün bis Rollhalt Rollhalt: rot (Hochleistungsfeuer) TWY A, B, C, D, F, G
Abstellfläche	blaue Randfeuer (Niederleistungsfeuer) und Scheinwerfer



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 15 von 47

## 2.10.1 Notstromversorgung

Flughafeneigene Notstromaggregate für die Flugsicherungsanlagen und die gesamte Befeuerung sind gem. ICAO Annex 14, Kap. 8, Punkt 8.1.3. eingerichtet.

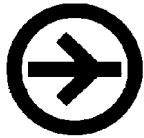
Max. Umschaltzeit	bei Kategorie I Betrieb	15 Sekunden
	Bei Kategorie II und III b Betrieb	1 Sekunden

## 2.11 Hubschrauberlandefläche 07 / 25

TLOF oder THR FATO Koordinaten	N 48 14 08,47 O 14 11 32,86 Längsneigung 1,5 %
TLOF und/oder FATO Höhe über dem Meeresspiegel	194 m / 965 ft
Ausmaße	Rechteck 15 x 15 m
Oberfläche	Asphalt
Tragfähigkeit	PCN 51/F/C/W/T
Kennzeichnung	Weißer Ränder und weißer Buchstabe H
Verbindung zu Rollweg Z	über Airtaxiway Y
TRUE BRG FATO	84,2° / 242,2° Richtung der TKOF Zonen 08/26

### 2.11.1 Sonstige optische Bodenhilfen

Art	Lage	Markierung / Befeuerung
<b>Signalfeld</b>	nördlich des Vorfelds Zwischen Rollweg F und Z	gemäß ICAO
<b>Landerichtungsanzeiger (Lande-T)</b>	im Signalfeld	befeuert
<b>Windrichtungsanzeiger</b>	im Signalfeld	beleuchtet und befeuert
<b>Rollwegweiser</b>	seitlich der Rollwege	hinterleuchtet
<b>Rollhaltemarkierung</b>	150 m vor der Pistenmittellinie	hinterleuchtete Tafeln mit „ <b>Stop</b> “



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

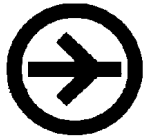
Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 16 von 47

## 2.12 Funknavigation- und Landehilfen

	Kennung	Frequenz	Standort	Anmerkung
DVOR/DME	FRE	113,50 MHz (CH82X)	N48 25 54.41 E014 19 18.42	Bereich 60 NM/FL500
NDB	LNZ	327 KHz	N48 14 13.56	264° MAG, 4.66 NM zu E014 19 18.42versetzter THR RWY 26 Reichweite 40NM
DVOR/DME	LNZ	116,60 MHz (CH113X)	DME N48 13 46.89 E014 06 11.95 DVOR N48 13 46.96 E014 06 11.36	084° MAG, 2.7 NM zu THR RWY 08 Bereich 60 NM/FL500 jedoch 80 NM nach W-NW
LOC 08	OEM	110,55 MHz	N48 13 53.18 E014 10 30.78	Co-located with GP antenna ZERO INDICATIOM at touchdown RWY 08, DME not suitable to update RNAV equipment
LOC 26 3°E / Jan 10	OEL	109.30 MHz	N48 13 56.75 E014 09 53.05	Facility performance CAT III/E/4 LOC course 264° MAG
DME 26	OEL	CH30X	N48 14 06.06 E014 12 05.42	Co-located with GP antenna ZERO INDICATION at touchdown TWY 26, DME not suitable to update RNAV equipment
OM 26	STRICHE / DASHES	75 MHz	N48 14 15.19 E014 19 19.30	4.67 NM zu versetzt THR RWY 26
VDF	LINZ TOWER LINZ RADAR	118.800 MHz 119.750 MHz 129,625 MHz  121,500 MHz	N48 13 51.28 E014 12 03.94	zu THR RWY 26
MSSR			N48 34 40.33 E016 23 43.26	MSSR Ost, 140 NM/4600FT; SSR Modes A und C, 4096 Decodiermöglichkeiten





# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 17 von 47

## 2.13 Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Flughafen Linz wurde gem. §§ 86 – 88 LFG vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Verordnung vom 5. Juli 1961, GZ 54.607-RA-61 eine Sicherheitszone festgelegt. Diese Verordnung liegt zur Einsichtnahme am Flughafen Linz auf Anfrage vor.

Die Verordnung betrifft Gebiete in folgenden Gemeinden:

Hörsching, Pasching, Traun, Oftering, Kirchberg-Thening, Wilhering, Leonding, Linz, Ansfelden, Pucking, Marchtrenk, Holzhausen, Buchkirchen, Alkoven, Scharten

Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, verspannte Drähte, Verkehrswege, Gruben, Kanäle, und ähnliche Bodenvertiefungen, Anlagen mit optischer oder elektrischen Störwirkungen) innerhalb der Sicherheitszone des Flughafen Linz ist eine Ausnahmegewilligung des BMLVS gem. §§ 92 ff LFG erforderlich.

## 2.14 Anlagen und Einrichtungen

Eine Übersicht über die am Flughafen Linz zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen gem. § 18 ZFBO geben die Anlagen 1 bis 3.

Die Verkehrsabfertigung wird von der Fa. Austrian Arrows im Auftrag der Flughafen Linz GesmbH durchgeführt.

Die Grenzpolizeiinspektion am Flughafen ist für die Passkontrolle zuständig, das Zollamt Flughafen Linz für alle zollrechtlichen Bestimmungen.

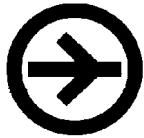
Die Tarife und Entgelte für die Benützung dieser Anlagen und Einrichtungen sind in der Tarif und Entgeltordnung (Teil II der ZFBB) festgesetzt.

### 2.14.1 Frachtumschlag

Für den Frachtumschlag stehen eigene Frachtgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung, wie

- Beschauraum,
- Verwiegeeinrichtungen,
- Kühlraum mit Tiefkühlanlagen,
- Lagerraum für Wertsendungen,
- Palettierereinrichtungen,
- Tieraufbewahrungsraum (Quarantäne),
- Grenztierärztliche Abfertigungsstelle (EU zertifiziert),

im Rahmen des öffentlichen Zolllagers. Lagerhalter ist der Flugplatzhalter.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 18 von 47

## 2.15 Allgemeine Dienste

### 2.15.1 Informationsdienste

Im Abfertigungsgebäude erfolgen Ankündigungen für den Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer über die Lautsprechanlage. Abflüge, Landungen und Verspätungen werden außerdem mit optischen Ankündigungseinrichtungen aufgezeigt.

Gepäcksaufbewahrung

Die Schließfächer befinden sich auf dem Linienparkplatz 1. (Autovermieterpavillon)

Garagen und Parkplätze

Für Fluggäste stehen am Flughafen Linz folgende entgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung

- 3 Linienparkplätze (ca. 860 Plätze, davon 230 überdacht)
- 2 Charterparkplätze (1967 Plätze)

Die Abstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Einstellbedingungen des Flugplatzhalters in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.15.2 Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen in der Ankunftshalle beim Passagier-Service-Counter, an dem auch die jeweiligen Verlustmeldungen entgegengenommen werden, abgegeben werden; sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs als verloren gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen, dem Eigentümer zugeführt.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 19 von 47

## 3 Benützungsregelungen

### 3.1 Betriebszeiten

(§ 16 lit. c Z 1 ZFBO)

Der Flughafen Linz wird entsprechend der Genehmigung durch die zuständige Behörde innerhalb der untenstehenden Zeiten (Lokalzeit) betrieben.

MO – FR 05.30 – 23.00  
SA – SO 06.00 – 23:00

Die Dienstzeiten der am Flughafen Linz tätigen Organe der Flugsicherung, sowie der Pass- und Zollabfertigung sind ident mit den oben angeführten Zeiten.

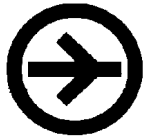
Eine Betriebszeiterweiterung für planmäßige Flugbewegungen erfolgt, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist und eine diesbezügliche Anmeldung spätestens eine Stunde vor dem genehmigten Betriebsschluss beim Flugplatzbetriebsleiter einlangt. Auch steht es dem Zivilflugplatzhalter frei, in anderen Fällen die Betriebszeiten vorübergehend auszudehnen, wenn die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Zusätzliche genehmigte Betriebszeiten für Frachtflüge: auf Anfrage; eine Anmeldung hat bis 18:00 zu erfolgen.

#### **Betriebszeiten Betankung**

MO – FR 05.30 – 22.00  
SA – SO 06.00 – 22:00

Ein Tankdienst außerhalb dieser Zeiten kann ggf. gegen Entgelt und bei rechtzeitiger Voranmeldung mit dem ansässigen Betankungsunternehmen vereinbart werden.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 20 von 47

## 3.2 Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Linz (§16 lit. c Ziffer 2 und § 24 ZFBO)

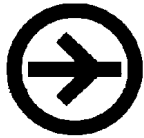
Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Linz zählen innerhalb des Flughafenareals

- alle Bewegungsflächen (das sind gemäß § 9 Abs. 1 ZFV Pisten, Stoppflächen, Sicherheitsstreifen, Rollwege und Abstellflächen),
- Hangar, Gerätehallen, Werft und Werkstätten,
- Räume für Fluggäste im grenzüberschreitenden Luftverkehr,
- Gepäcks- und Frachträume,
- Diensträume, soweit diese nicht dem Kundenverkehr dienen,
- Flugsicherungsanlagen,
- sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder
- vom Flugplatzhalter als nicht allgemein zugänglich bezeichnet sind.

Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Linz ist, sofern internationale Rechtsvorschriften nicht anders lauten, nur an den dafür vorgesehenen Stellen mit einer von der Flughafen Linz GesmbH ausgestellten und gültigen Erlaubniskarte (Ausweis) bzw. Einfahrtsgenehmigung gestattet. (§ 25 ZFBO)

Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Linz ist ohne Erlaubniskarte für folgende Ausnahmen gestattet:

- a) Haltern von Luftfahrzeugen, die sich mit den Bordpapieren ausweisen und im Besitz einer gem. EU-VO 300/2008 gültigen Zutrittsberechtigung sind;
- b) Beauftragten von Luftfahrzeughaltern, die sich mit einer vom Luftfahrzeughalter ausgestellten Bescheinigung ausweisen; aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, welche Tätigkeiten von dem Beauftragten und an welchen Stellen des Zivilflugplatzes diese Tätigkeiten auszuüben sind; sowie im Besitz einer gem. EU-VO 300/2008 gültigen Zutrittsberechtigung eines EU-Verkehrsflughafens sind,
- c) Besatzungsmitgliedern von Luftfahrzeugen, die sich mit einem Luftfahrt-Personalausweis ausweisen;
- d) abfliegenden und ankommenden Fluggästen, die sich in Begleitung eines Besatzungsmitgliedes, des Luftfahrzeughalters oder dessen Beauftragten befinden;
- e) Personen, die sich in Begleitung des Zivilflugplatzhalters oder dessen Beauftragten befinden;
- f) behördlichen Organen in Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, die sich mit ihrem Dienstausweis ausweisen.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 21 von 47

Auf Verlangen des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten sowie von Flugsicherungsorganen haben sich alle auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Zivilflugplatzes befindlichen Personen auszuweisen, soweit sie sich gemäß den oben angeführten Bestimmungen ausweisen müssen

Darüber hinaus gelten für die Sicherheitsbereiche und die sensiblen Sicherheitsbereiche die besonderen Bestimmungen der EU-Verordnung 300/2008 sowie deren mitgeltenden Dokumente.

## **3.2.1 Erlaubniskarten und Passierscheine**

Für am Flughafen Linz Beschäftigte wird auf begründetes Ersuchen vom Flugplatzhalter eine Dauererlaubniskarte ausgestellt; diese ist nicht übertragbar, an die eingetragene Person und Frist gebunden und jederzeit widerrufbar. Die Erlaubniskarten werden nach Durchführung der gemäß § 24 Abs. 2 ZFBO durchzuführenden Belehrung sowie nach Vorlage eines amtlichen Lichtbild-Ausweises und der nach EU-VO 300/2008 vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgestellt und berechtigen nur zum Betreten der darin angegebenen Bereiche ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

Die Erlaubniskarte wird nur dann an den Inhaber ausgehändigt, wenn dieser die schriftliche Vereinbarung über das Verhalten am Flughafen Linz unterfertigt.

Personen, die sich in Begleitung eines Inhabers einer Dauereinfahrtsgenehmigung befinden, erhalten gegen Hinterlegung eines gültigen Personaldokuments einen temporären Tagespassierschein. Während des Aufenthaltes im nicht allgemein zugänglichen Bereich hat die Begleitperson die volle Aufsichtspflicht und übernimmt die volle Verantwortung für sämtliche Handlungen der begleiteten Person.

Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens entfällt, ist die Erlaubniskarte unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

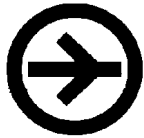
Tagespassierscheine, Dauererlaubniskarten und Zutrittsberechtigungen sind Erkennungszeichen, welche beim Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen gemäß § 25 Abs. 1 ZFBO sichtbar zu tragen sind.

Alle vom Flugplatzhalter ausgestellten Erlaubniskarten und Passierscheine befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.

Der Inhaber der Erlaubniskarte bzw. Einfahrtsgenehmigung haftet für jedweden Schaden, welcher durch ihn oder durch Dritte verursacht wird und die Flughafen Linz GesmbH ist hinsichtlich aller Ansprüche, sowie allfälliger Prozess- und Verfahrenskosten, schad- und klaglos zu halten.

Soweit Bewegungsflächen – ausgenommen Abstellflächen für Luftfahrzeuge – in begründeten Fällen betreten werden müssen, darf die Einholung der erforderlichen Freigabe gemäß § 26 ZFBO nur über den FBL erfolgen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 24 ZFBO sind die internationalen Bestimmungen der EU-VO 300/2008, sowie deren mitgeltenden Durchführungsverordnungen zu beachten.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 22 von 47

Der FBL und seine Beauftragten sind gemäß § 25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Linz, Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.

In Sicherheitsbereichen und sensiblen Sicherheitsbereichen ist diese jederzeit sichtbar vom jeweiligen Inhaber zu tragen.

Darüber hinaus gelten die internationalen Security-Vorschriften gem. EU-Verordnung 300/2008 und den mitgeltenden Durchführungsverordnungen.

### **3.2.2 Mitführen von Tieren**

Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. muss ein Hund an der Leine gehalten werden), Personen nicht gefährdet sind und der Flughafenbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude.

Der Tierhalter haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier. Die Tierhaltung auf dem Gelände des Flugplatzhalters ist untersagt.

### **3.2.3 Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen**

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Linz betreten bzw. befahren werden. Diese Zustimmung muss – soweit die Anlage innerhalb des umzäunten Flughafenareals liegt – über den FBL eingeholt werden. (Eine Übertretung dieser Bestimmung kann zu Fehlanzeigen für anfliegende Luftfahrzeuge oder überhaupt zu Ausfällen der Anlage und damit zu einer Gefährdung der Luftfahrt führen.)

Des Weiteren bedarf es bei der Aufstellung von metallischen Zäunen und der Lagerung von Baustoffen und Erdmaterialien unbedingt einer Vorabklärung mit der lokalen ATC (Austro Control GmbH.)



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 23 von 47

## 3.3 Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegungen auf Bewegungsflächen

(§ 16 lit. c. Ziffer 3 ZFBO)

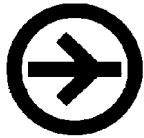
### 3.3.1 Landung und Abflug

- Für die Benützung des Flughafens Linz sind die im Teil II (Tarif- und Entgeltordnung § 20 ZFBO) festgelegten Tarife zu entrichten. Falls keine anderen Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter bestehen, erfolgt dies vor dem Abflug bei der Verkehrsabfertigung und für Luftfahrzeuge, welche bei General Aviation (im folgenden kurz GAC) abgestellt sind, am Schalter des Flugplatzhalters (Landegebühren-Kasse).
- Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- Zwecks Minderung des Fluglärms soll in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr Lokalzeit vorzugsweise auf der Piste 08 gelandet und von der Piste 26 gestartet werden (IFR und VFR Flüge).

### 3.3.2 Rollen und Rollhilfen

(§ 8 ZFBO, § 3 Abs. 1 & Anhang A, Abschnitt B IV LVR)

- Das Einwinken erfolgt durch den Ramp Marshaller des Flugplatzhalters unter Anwendung der international festgelegten und in den Luftverkehrsregeln (LVR) verlautbarten Signale.
- Für die Zuteilung der Abstellpositionen und deren ordnungsgemäßen Abstellung ist der Flugplatzhalter (Vorfeldkontrolle) verantwortlich. Die Vorfeldkontrolle ist auf 121,9 MHz erreichbar.
- Beim Rollen müssen Roll-Leitlinien und Sperrlinien eingehalten werden. Abweichungen sind nur mit Führung durch ein Follow-Me-Fahrzeug bzw. beim Bewegen durch einen Luftfahrzeugschlepper und nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Das Ein- und Ausrollen von und zu bzw. auf den Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen.
- Das Ein- und Ausrollen in bzw. aus dem Hangar mit eigener Motorkraft ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe mit Hilfsmannschaft oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 24 von 47

### **3.3.3 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

- Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge werden, wenn dies für die Abwicklung des Flug- bzw. Flugplatzverkehrs notwendig ist, und sofern keine luftfahrtbehördliche Verfügung abgewartet werden muss, durch den Flugplatzhalter auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten von der Bewegungsfläche entfernt. Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder seinen Leuten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- Soweit verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Im Übrigen steht es jedem Luftfahrzeughalter frei, hinsichtlich der Bergung seiner Luftfahrzeuge, mit dem Flugplatzhalter besondere Vereinbarungen zu treffen. In jedem Fall sind Luftfahrzeuge schnellstmöglich von den Bewegungsflächen zu entfernen.

### **3.3.4 Bremsschirme**

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle unverzüglich dem FBL bekannt gegeben, der sofort für die Einholung der Bremsschirme sorgt. Soweit möglich, sollten Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

### **3.3.5 Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten**

#### **3.3.5.1 Hubschrauber**

An- und Abflüge von Hubschraubern am Flughafen Linz werden grundsätzlich auf der Hubschrauberlandefläche 07/25 durchgeführt. Abstellflächen werden durch die Vorfeldaufsicht in Vertretung der Flughafenbetriebsleitung zugewiesen.

#### **3.3.5.2 Motorsegler**

Für selbststartende Motorsegler bestehen keine Beschränkungen, sofern diese den Flugbetrieb mit laufendem Triebwerk durchführen und die für Motorflugzeuge geltenden und in den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen verlautbarten Verfahren einhalten.

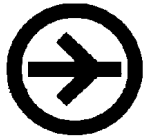
#### **3.3.5.3 Segelflugzeuge, Para- bzw. Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge**

Segelflüge, Para- und Hängegleiterflüge sowie Ultraleichtflüge sind auf dem Flughafen Linz nicht zugelassen.

#### **3.3.5.4 Fallschirmabsprünge**

Eventuelle Fallschirmabsprünge dürfen nur gemäß der Betriebsvereinbarung „Fallschirmabspringen am Flughafen Linz“ durchgeführt werden. Jedenfalls sind Fallschirmabsprünge – außer Notabsprünge- an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle Linz (TWR) gebunden.





# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 25 von 47

### 3.3.5.5 Freiballone und Luftschiffe

Ist die Benützung des Flughafens Linz mit Freiballonen oder Luftschiffen beabsichtigt, müssen vom Luftfahrzeughalter vorher mit dem FBL die notwendigen Vorkehrungen vereinbart werden. Das notwendige Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrolle (ATC) obliegt dem FBL.

### 3.3.5.6 Modellflüge, Fesselballone und Drachen

(§§ 128 und 129 LFG)

Das Steigenlassen von Fesselballonen oder Drachen ist auf dem Flughafen Linz sowie in dessen Sicherheitszonen nicht zulässig. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Modellflüge innerhalb der Sicherheitszone des Flughafen Linz ist gemäß § 129 LFG das Bundesministerium für Landesverteidigung zuständig. (low approach)

### 3.3.5.7 Schulungs- und Trainingsflüge

Anzahl und zeitliche Lage von Schulungs- und Trainingsflügen für am Flughafen Linz ansässige Flugschulen sind vor der Durchführung, sofern keine Dauervereinbarung existiert, zeitgerecht mit dem FBL zu vereinbaren. Dieser hat das Recht Schulungs- und Trainingsflüge, insbesondere zur Vermeidung von Lärm in den Nachtstunden, zu reglementieren. Diese Anmeldung entbindet nicht von der zeitgerechten Koordination mit der Flugverkehrskontrollstelle (ATC). Schulungsflüge bzw. Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind – auch wenn keine Landung am Flughafen Linz erfolgt – gebührenpflichtig.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 26 von 47

## 3.4 Betrieb auf den Abstellflächen des Flughafens Linz, insbesondere die Bewegung von Personen und Bodenfahrzeugen

(§ 16 lit. c Ziffer 4 und §§ 26, 28 und 29 ZFBO)

Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Linz ist nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet.

Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen im Zusammenhang stehenden Betriebsstraßen (weiß markiert) ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird durch Zuteilung einer registrierten Einfahrtsgenehmigung und hinterlegten Fahrzeugdaten nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Die Zufahrt erfolgt an den hierfür vorgesehenen Stellen und nur so lange, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Befahrens erforderlich ist.

### 3.4.1 Betrieb von Bodenfahrzeugen am Flughafen Linz

Bodenfahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf Straßen zugelassen sind, dürfen auf nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Linz nur dann betrieben werden, wenn sie betriebssicher sind.

Ein Bodenfahrzeug gilt als betriebssicher, wenn es den kraftfahrzeugrechtlichen Vorschriften entspricht, soweit nicht die Besonderheiten des Flugplatzbetriebes Abweichungen erfordern.

### 3.4.2 Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen (gem § 29 ZFBO)

Einsatzfahrzeuge der Flughafenfeuerwehr und Rettungsfahrzeuge der Flughafen Sanitätsstelle müssen durch roten Anstrich, alle übrigen Bodenfahrzeuge, die ständig Bewegungsflächen benützen, durch gelben Anstrich gekennzeichnet sein.

Bodenfahrzeuge, die vorübergehend Bewegungsflächen benützen, müssen mit einer 0,1 m<sup>2</sup> große reflektierenden Flächen, die ein schachbrettartiges Muster in den Farben rot und weiß aufweist, gekennzeichnet sein. Diese Flächen müssen so am Fahrzeug angebracht werden, dass sie von allen Seiten gut sichtbar sind.

Magnethaftelemente, die den oben angeführten Bestimmungen entsprechen, können für den kurzzeitigen Gebrauch von der Betriebsleitung entliehen werden.

Alle Bodenfahrzeuge, die Bewegungsflächen benützen, müssen bei einer Bodensicht (§ 62 Abs. 4 der Luftverkehrsregeln) von weniger als 1 km und bei Nacht (§ 68 Abs. 3 der Luftverkehrsregeln) derart gekennzeichnet sein, dass ihre Lage und Ausdehnung bei verminderter Sicht erkennbar ist (Hindernisbefeuerung).



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 27 von 47

Nähere Informationen zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen sind der BMVIT Richtlinie „Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen auf Flughäfen“ (GZ.60.071/1-IID/24/02), welche beim Flugplatzbetriebsleiter aufliegt, zu entnehmen.

Der Transport von Personen, Gepäck usw. vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch die FLG erfolgen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich (z. B. bei Staatsbesuchen oder im Zusammenhang mit dem Transport von behinderten Personen) und müssen vom FBL genehmigt werden.

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur solange auf den Abstellflächen verbleiben, solange sie für die Versorgungstätigkeit am Luftfahrzeug unbedingt benötigt werden. Die Bereitstellung oder Abstellung von Bodenfahrzeugen und Geräten darf nur auf den hierfür vorgesehenen, markierten Flächen erfolgen.

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 /StVO, BGBl. Nr. 159/1950, im Folgenden kurz StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß auch für den Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Linz. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende Sonderregeln:

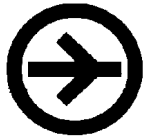
Die für den nicht allgemein zugänglichen Teil auf dem Flughafen Linz erlassene Airsideordnung, (beim FBL erhältlich) ist zu beachten. Insbesondere sind sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen, soweit Flughafen Linz Personal oder Flughafen Linz-Eigentum betroffen sind, unverzüglich dem FBL (DW 1160) zu melden. Dieser leitet die erforderlichen Maßnahmen in die Wege. Die Unfallbeteiligten und –zeugen müssen bis zum Eintreffen des FBL und falls erforderlich der Polizei, an der Unfallstelle verbleiben. Ist ihnen dies wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim FBL zu melden.

Personen, die mit den dem Flugbetrieb eigentümlichen Gefahren nicht vertraut sind, haben sich vor dem Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes einer Belehrung durch den Zivilflugplatzhalter zu unterziehen.

Fahrer müssen über die Bedeutung der Markierungen, Hinweisschilder (Rollwegweiser) und in den Luftverkehrsregeln festgelegten Signale informiert sein (§ 24 ZFBO) und diese einhalten.

Grundsätzlich gelten bei der Benützung der nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Linz durch Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie die Pflicht, ausschließlich Abblendlicht zu verwenden.

Rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge haben gegenüber dem Fahrzeugverkehr unbedingten Vorrang, sie dürfen nicht überholt werden und es muss – für den Piloten oder Schleppfahrer deutlich erkennbar – ein ausreichender Abstand eingehalten werden.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 28 von 47

Tragflächen und Rotorblätter dürfen nur sofern dies betrieblich unbedingt erforderlich ist unterfahren werden. Ein- und Ausstiege sowie an Luftfahrzeugen angestellte Treppen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.

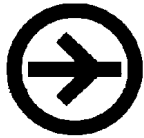
Die Vorrangfolge für Bodenfahrzeuge ist auf Abstellflächen wie folgt festgelegt:

1. Einsatzfahrzeuge im Einsatz,
2. Fahrzeuge der Flugplatzbetriebsleitung im Einsatz,
3. Vorfelddautobusse (Fluggasttransport),
4. Gepäckszüge, Palettentransporte sowie Geräteschlepp,
5. sonstige Bodenfahrzeuge (gemäß StVO).

Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches gegen Halte- und Parkvorschriften verstoßen, werden, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt. Dies gilt auch auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z.B. Grünflächen). Die Kosten trägt der jeweilige Halter des betroffenen Fahrzeuges.

Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der weiß markierten Verkehrswege (Gehwege, Fahrwege) erfolgen.

Wiederholtes Missachten der oben angeführten Regeln für das Bewegen auf den Verkehrsflächen der Airside führt zum Entzug der Zutrittsberechtigung.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 29 von 47

## 3.5 Abstellung und Unterstellung von Luftfahrzeugen

(§§ 12 in Verbindung mit 16 lit. c Ziffer 5 ZFBO)

Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Organe der Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z. B. Verladen sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung besondere Abstellplätze vereinbart werden.

Aus betrieblichen Gründen (z.B. bei Verzögerungen abfliegender Luftfahrzeuge) ist der Flugplatzhalter berechtigt, einem LFZ eine neue Abstellposition zuzuweisen.

Übersteigt die geplante Abstellzeit von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt drei Stunden, muss diese Absicht der Vorfeldaufsicht bzw. dem Einwinker bekannt gegeben werden.

Der Hangar dient ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen; die Einstellung von Luftfahrtgeräten unterliegt einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter. Das Abstellen oder die Reparatur bzw. Wartung von Luftfahrzeugen im Hangar ist nur unter besondere Genehmigung des Flugplatzhalters zulässig.

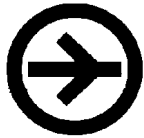
Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können Einstellungen am Schalter des Flugplatzhalters (GAC) beantragt werden.

Die Aufsicht über den Hangar des Flugplatzhalters obliegt dem Flugplatzbetriebsleiter. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte und der sonstigen Einrichtungen darf nur durch das hierfür bestimmte Personal des Flugplatzhalters oder von ihm hiezu berechtigten Personen erfolgen. Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur in geschlossenen Räumen erfolgen, sind die Sicherheitsbestimmungen der ZFBO (insbesondere die §§ 30 ff. ZFBO) sowie der Brandschutzordnung zu beachten und das Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter herzustellen.

Der Zutritt in die Hangarbereiche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt, nur Personen mit entsprechender Berechtigung (Erlaubniskarte) gestattet, welche von der Ausweisstelle in Vertretung des Sicherheitsbeauftragten des Flugplatzhalters vergeben wird. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung des Securitybeauftragten des Flugplatzhalters gebunden.

Die Abstellflächen unmittelbar vor dem Hangar müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeugen nicht zu behindern.

Aus operativen Gründen ist es notwendig gewünschte Aushangarierungen für den nächsten Morgen bis spätestens 21:00 des Vorabends der Vorfeldaufsicht oder dem GAC bekanntzugeben.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 30 von 47

## **3.5.1 Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen**

- Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt das Schleppen der Luftfahrzeuge durch den Flugplatzhalter; diesbezügliche Anforderungen sind an den Vorfelddienst zu richten.
- Beim Schleppen oder Zurückstoßen eines Luftfahrzeuges durch den Flugplatzhalter ist dieser berechtigt, einen Beauftragten des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Vorganges und Erteilung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen anzufordern.
- Den seitens des Flugplatzhalters erteilten betriebsbedingten Anordnungen (wie z. B. Beschränkung der Anzahl der laufenden Triebwerke) ist Folge zu leisten.

## **3.5.2 Schäden an Luftfahrzeugen**

Wird an einem Luftfahrzeug ein Schaden festgestellt, welcher möglicherweise durch Mitarbeiter der FLG verursacht wurde, ist der Schaden unverzüglich dem FBL zu melden und es sind ihm sämtliche bekannten Faktoren den Schaden betreffend mitzuteilen. Die FLG haftet lediglich für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter verursacht wurden, und nur unter der Voraussetzung der unverzüglichen Meldung des Schadens.

Schäden, welche nach der Landung bekanntgegeben werden und nicht eindeutig auf die FLG als Verursacher zurückzuführen sind werden nicht anerkannt.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 31 von 47

## 3.6 Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen

(§ 16 lit c Ziffer 6 ZFBO)

### 3.6.1 Gewerbliche Nutznießung

Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Geschäftslokale, aus mobilen Betriebseinrichtungen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Taxiunternehmen, Fremdwerbung, Speditionen, Durchführung von Sicherheitskontrollen, usw. ist selbst dann, wenn diese nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, nur aufgrund eines Vertrages mit der Flughafen Linz GesmbH gegen Entgelt zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Flugplatzhalter vermietet.

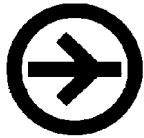
Für das Vorliegen erforderlicher Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich; der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einblicknahme vor.

Der Unternehmer oder Nutznießer haftet für jedwede Schäden, die durch von ihm eingesetzte oder beauftragte Mitarbeiter oder Dritte verursacht werden und die Flughafen Linz GesmbH ist hinsichtlich aller Ansprüche, sowie allfälliger Prozess- und Verfahrenskosten, schad- und klaglos zu halten.

### 3.6.2 Arbeiten an Zivilluftfahrzeugen auf Zivilflugplätzen

Die Wartung, Überholung, Änderung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen innerhalb des Zivilflugplatzes ist nur auf den vom Zivilflugplatzhalter hierfür bestimmten Stellen im Freien oder in den ausschließlich hierfür bestimmten geschlossenen Räumen zulässig.

Der Flugplatzbetrieb darf durch die o.a. bezeichneten Arbeiten nicht gefährdet werden.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 32 von 47

## 3.7 Laufenlassen von Triebwerken – Lärmschutz

(§§ 35 in Verbindung mit 16 lit c Ziffer 7 ZFBO)

Falls vorhanden sind Warnlichter (Rotating beacon) von Luftfahrzeugen mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Dieses Verfahren ist bei Tag und Nacht gleichermaßen durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist dieses Verfahren auch für Propellerflugzeuge anzuwenden.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben, sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme, keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

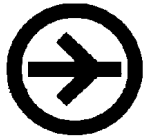
Ein Laufenlassen ist nur im Freien sowie ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Bewegungsflächen (Abstellpositionen, Standlaufplatz MIL, Rollwege) nach Freigabe durch den FBL bzw. durch die Flugplatzkontrollstelle zulässig. Schleppgassen und Hangarvorplätze sind für Probeläufe ausnahmslos gesperrt.

Auf dem Vorfeld dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die, den Umständen entsprechenden, unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden.

Das Abbremsen von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.

Sämtliche Triebwerksprobeläufe (Idle Run, High Power Run, etc.) sind bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit in jedem Fall mit dem FBL im Voraus abzustimmen. Dieser trifft Vorkehrungen zur Absicherung (Rollgassensperrung) und stellt das notwendige Einverständnis mit der Flugplatzkontrollstelle her. Ein selbständiger Beginn des Probelaufs ohne Freigabe ist nicht zulässig. Ausnahme davon bilden Sondervereinbarungen in Einzelfällen.





# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 33 von 47

## 3.8 Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

(§§ 11, 16 lit. c Ziffer 8 und 30 ff. ZFBO)

Die Betriebsstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen, es sind alle derzeit in der internationalen Zivilluftfahrt gebräuchlichen Betriebsstoffsorten verfügbar.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirma und die Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen gewährt die Flughafen Linz GesmbH (Anmeldung beim diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter) Brandschutz am Luftfahrzeug sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist.

### 3.8.1 Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen im Freien

Luftfahrzeuge dürfen im Freien mit flüssigen Betriebsstoffen nur betankt beziehungsweise von solchen Betriebsstoffen enttankt werden, wenn

- a) die Triebwerke abgeschaltet sind,
- b) wenn das Luftfahrzeug an keine äußere Stromquelle angeschlossen ist, soweit dies nicht für die Betankung beziehungsweise Enttankung erforderlich ist,
- c) wenn das Luftfahrzeug und das Tankgerät miteinander leitend verbunden sind, und
- d) wenn in einem Umkreis von 45 m keine funkenbildenden Geräte in Betrieb sind und keine Tätigkeiten mit funkenziehenden Werkzeugen durchgeführt werden. Rauchen, Gebrauch von Zündholzern oder offenen Flammen, Schweißarbeiten, Verwendung von Blitzlichtern sind innerhalb der Treibstoffsicherheitszone verboten.

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges mit flüssigen Betriebsstoffen dürfen elektrische Anlagen oder Geräte im Luftfahrzeug nur betätigt oder betrieben werden, wenn sie funkensicher sind.

Das Überfließen oder Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Verschüttete Betriebsstoffe sind unverzüglich dem FBL oder der Betriebsfeuerwehr zu melden, damit diese umgehend beseitigt werden können.

Vor dem Betanken und Enttanken sind ausreichende Vorkehrungen für die sofortige Feuerlöschung zu treffen. Insbesondere müssen genügend geeignete Feuerlöschgeräte zur Verfügung stehen.

Bei Windgeschwindigkeiten bis 20 kt muss, und darüber soll

- unter jeder Tankentlüftungsöffnung ein spezieller Warnkegel (ca. 75 cm hoch, mit Logo „EX“) aufgestellt werden;
- innerhalb einer Zone von 4 m Radius um die Kegel der Betrieb von Fahrzeuge, Mobiltelefone oder Funkgeräte verboten werden.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 34 von 47

## **3.8.2 Sicherheitsvorschriften zum Schutze von Fluggästen**

Werden Luftfahrzeuge betankt, in denen sich Fluggäste befinden, so sind die Sicherheitsbestimmungen des § 32 ZFBO unbedingt einzuhalten. Der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragte haben die Flughafenfeuerwehr der Flughafen Linz GesmbH über eine Betankung mit Fluggästen an Bord rechtzeitig vorher zu verständigen.

In Erfüllung des § 31 Abs. 4 ZFBO kann die Flughafen Linz GesmbH jederzeit entscheiden, dass für einzelne Betankungen mit Passagieren an Bord aus Sicherheitsgründen eine Beistellung eines Feuerwehrfahrzeuges notwendig ist. Die Kosten für diese Bereitstellung sind ebenfalls vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

## **3.8.3 Sicherheitsvorkehrungen beim Enttanken von Luftfahrzeugen**

Während des Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen sich an Bord desselben nur solche Personen aufhalten, deren Anwesenheit für die sichere Enttankung unbedingt erforderlich ist.

## **3.8.4 Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen in geschlossenen Räumen**

Das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen in geschlossenen Räumen ist am Flughafen Linz grundsätzlich verboten.

In dringenden Einzelfällen kann jedoch der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter eine Erlaubnis dazu erteilen. Hierbei sind die besonderen Sicherheitsvorkehrungen des § 34 ZFBO zu befolgen.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 35 von 47

## 3.9 Durchführung der nichtbehördlichen Abfertigung

(§§ 14 und 16 lit. c Ziffer 9 ZFBO; FBG)

Nichtbehördliche Abfertigung ist die Abfertigung von Luftfahrzeugen, Fluggästen, Fracht und Luftpost auf einem Zivilflugplatz, soweit es sich nicht um behördliche Aufgaben (luftfahrtbehördliche Abfertigung, Pass- und Zollabfertigung) handelt. Sie umfasst insbesondere die Gesamtheit aller nichtbehördlichen Tätigkeiten, die beim Ein- und Aussteigen von Fluggästen, beim Ein- und Ausladen von Fracht und Luftpost sowie bei der Versorgung von Luftfahrzeugen vor dem Abflug beziehungsweise nach der Landung auf einem Zivilflugplatz durchzuführen sind. Als Versorgung von Luftfahrzeugen in diesem Sinne gilt nicht die Wartung und die Enttanking derselben.

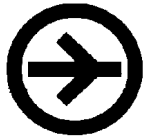
Die nichtbehördliche Abfertigung wird gemäß Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz (FBG), BGBl. Nr. 97/1998 in der geltenden Fassung durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Linz Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des FBG zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung muss gemäß § 3 Abs. 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden. Bei der Durchführung der Selbstabfertigung ist den geltenden internationalen und nationalen Vorschriften Folge zu leisten.

Gem. den §§ 15 und 16 FBG müssen Nutzer die nichtbehördliche Abfertigung der Flughafen Linz GesmbH übertragen, sofern sie nicht Selbstabfertiger gem. § 14 Abs. 3 ZFBO sind. Es gelten die Bestimmungen der Tarif- und Entgeltordnung der FLG (Teil II der ZFBB). Für die Bezahlung der Entgelte haften das flugdurchführende Unternehmen bei Luftfahrzeugen des gewerblichen Luftverkehrs bzw. der flugdurchführende Pilot bzw. Nutzer, der Halter, der Eigentümer und im Falle von Linienflügen der Code-Share-Partner solidarisch für die Entrichtung der Abfertigungsentgelte.

### 3.9.1 Verkehrsabfertigung (Traffic Handling)

Für die Abfertigung des Linien- und Bedarfsflugverkehrs steht ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 36 von 47

## **3.9.2 Slotkoordination**

Gemäß Slotkoordinationsverordnung müssen für sämtliche Flüge im Linien- und Bedarfsflugverkehr Airport Slots beantragt werden.

Koordinator für Airport Slots:  
SCA / Schedule Coordination Austria GmbH  
Office Park Top B 08/04  
1300 Wien-Flughafen  
e-mail: info@slots-austria.com  
Telefax: +43 1 7007 23615  
Telefon: +43 1 7007 23611  
+43 1 7007 23611  
SITA: VIECPXH

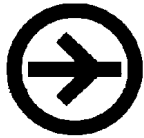
Zwecks reibungsloser Abwicklung aller Flughafendienste müssen Flüge, die nicht über das GAC abgefertigt werden, vor Aufnahme des Betriebes der Flugplankoordinationsstelle (SCA) bekanntgegeben werden, welche diese Aufgabe im Auftrag des Flughafens Linz wahrnimmt.

## **3.9.3 Frachtabfertigung (Cargo Handling)**

Das Frachtlager (Zollager) führt die Flughafen Linz GesmbH. Die Benützung des Frachtlagers erfolgt aufgrund einer gesonderten Frachtumschlagsordnung, welche bei der Frachtteilung aufliegt.

## **3.9.4 Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)**

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Flughafen Linz GesmbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Linz zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Flughafen Linz GesmbH stellt auf Anforderung die aufgelegte "Equipment List" zur Verfügung, welche beim GAC eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwickern übergeben, ansonsten ist die Vorfeldaufsicht zuständig.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

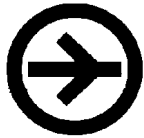
Seite: 37 von 47

### 3.9.5 Selbstabfertiger

Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafens Linz gemäß den vorliegenden Verwendungsvorschriften zu nutzen und hierfür das in der Tarif- und Entgeltordnung (Teil II der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten. Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Flughafen Linz GesmbH nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

### 3.9.6 General Aviation Center (GAC)

Das General Aviation Center befindet sich im Abfertigungsgebäude des Flughafens Linz, direkt unterhalb des ATC-Towers. Die Abfertigung der Passagiere der Allgemeinen Luftfahrt erfolgt gemäß der von der Flughafen Linz GesmbH festgelegten Tarif- und Entgeltordnung (Teil II der ZFBB). Es sind alle notwendigen Einrichtungen vorhanden.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 38 von 47

## **3.10 Besichtigungen, Reportagen, Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen** (§ 16 lit. c Ziffer 10 und § 24 Abs. 2 ZFBO)

Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen Linz eingerichteten behördlichen Dienststellen (Flugverkehrskontrollstelle, Bundespolizei, Zollamt, bei Bedarf Militärkommando Hörsching) hergestellt und eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt werden kann, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereitet werden können.

Für jegliche Foto- oder Filmaufnahmen, die am Areal des Flughafens Linz aufgenommen werden, selbst wenn diese privater Natur sind, ist vorab eine Genehmigung beim Flugplatzhalter einzuholen. Dieser kann Freigaben nach Maßgabe der verantwortlichen Sicherheitsbehörde erteilen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Linz, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung dem Veranstalter.

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, die Besucherterrasse auch innerhalb der Öffnungszeiten aus Sicherheitsgründen zu sperren.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 39 von 47

## 3.11 Benützung des Geländes des Zivilflugplatzes durch Bodenfahrzeuge

(§ 16 lit. c Ziffer 11)

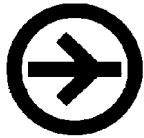
### 3.11.1 Verunreinigungen und Umweltschutz

Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über den Flugplatzbetriebsleiter beantragt werden.

In Wassereinflüsse (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.

Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nur unter Berücksichtigung der Veterinärvorschriften ausgeladen werden.

Beim Ablassen von Flüssigkeiten wie z.B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden, dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 40 von 47

## 3.12 Verhütung von Unfällen auf dem Zivilflugplatz

(§ 16 lit. c Ziffer 12 und § 30 ZFBO)

### 3.12.1 Brandverhütung und Brandschutz

Der Flugplatzhalter hat aufgrund des OÖ Feuerpolizeigesetzes eine Brandschutzordnung zu erstellen. Diese kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden.



Der Flugplatzhalter stellt an entsprechend gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder bereit, die periodisch, entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften, überprüft werden. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim FBL bzw. bei der Flughafenfeuerwehr beantragt werden.

Am Flughafen Linz gilt grundsätzlich ein allgemeines Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen, eigens gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Eine Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.

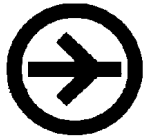
Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer (zum Beispiel mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) am Flughafen Linz ist nur gestattet, soweit hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann. Insbesondere sind im Umkreis von 45 m um ein Luftfahrzeug oder um eine Tankanlage das Rauchen und das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers im Freien, auf Bewegungsflächen oder in Unterstellräumen verboten.

Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (DW 1170) zu melden. Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der Brandschutzordnung als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.

Die Flughafenfeuerwehr überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.

Die Lagerung gefährlicher Güter (meist mit dem international eingeführten Gefahrenzettel gekennzeichnet) auf dem Flughafen Linz muss bei der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) vorbereiten zu können. Auf die Bestimmungen der IATA – International Air Transport Association (Restricted Articles Regulations) – wird hingewiesen. Diesbezügliche Information kann beim Gefahrengutbeauftragten der FLG oder beim FBL eingeholt werden.





# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 41 von 47

## **3.12.2 Arbeiten am Flughafengelände**

Arbeiten auf dem Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderliche luftfahrtbehördliche Bewilligung gemäß §§ 62, 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendige luftfahrtbehördliche Verlautbarung (NOTAM usw.) bzw. Maßnahmen (z.B. Brandschutz). Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.

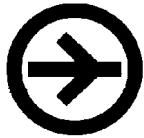
## **3.12.3 Safety Management System**

Der Flughafen Linz verfügt über ein Safety Management System (SMS) gemäß ICAO Annex 14 Chapter 1.5 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt. Dieses regelt und überwacht insbesondere das Verhalten auf Zivilflugplätzen (ZFBO Teil III), sowie die Sicherheitsvorschriften für Zivilflugplätze (ZFBO Teil IV)

Das SMS der Flughafen Linz GesmbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle im Bereich der Luftseite (Airside) des Flughafens tätigen Personen und Unternehmen verbindlich. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems sowie die Integration der einzelnen Unternehmen sind im Teil 5 des Flughafenhandbuches geregelt.

## **3.12.4 Meldepflicht**

Unbeschadet des § 136 LFG sind Störungen auf dem Zivilflugplatz sowie Wahrnehmungen von Mängeln der Bodeneinrichtungen – insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen – bzw. einer Gefährdung durch Nichteinhaltung der Vorschriften im Platzverkehr unverzüglich dem FBL zu melden.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 42 von 47

## **3.13 Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung der Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen für den Flughafen Linz**

(§ 16 lit. c Ziffer 13 ZFBO)

Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafens Linz missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit vom Flugplatzhalter bzw. dessen Organen des Flughafens Linz verwiesen werden.

Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand für die sich aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Linz ergebenden Verpflichtungen bzw. Rechtsstreitigkeiten ist Linz bzw. das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

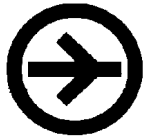
Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 43 von 47

## 3.14 Für die Benützung des Flughafens Linz bedeutsame Rechtsvorschriften (§ 16 lit. cZiff. 14 ZFBO)

Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen verstehen sich auf Basis der jeweils gültigen Fassung.

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 102/2002
- **AIZ** - Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. 97/1949
- **AllgStrSchV**, Allgemeine Strahlenschutzverordnung, BGBl II 191/2006
- Bundesgesetz über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen, BGBl. 40/2005
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen bei Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, BGBl. 150/2006
- **EU-VO 300/2008**, Gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt sowie alle ergänzenden Durchführungsbestimmungen
- **FBG**, Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/1998
- **FSAG-V 2008**, Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 2008, BGBl. II 80/2008
- Grenzkontrollgesetz, BGBl. 435/1996
- Internationale Gesundheitsregeln, BGBl. 377/1971
- **LFG** - Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957
- **LSG** - Luftfahrtsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 111/2010
- **LVR** - Luftverkehrsregeln, BGBl. II Nr. 80/2010
- OÖ Feuerpolizeigesetz, LGBl. 113/1994
- **SICHERHEITZONENVERORDNUNG**  
Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 05. Juli 1961 betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Militärflugplatz Hörsching; veröffentlicht auch im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer B 34/64
- **SlotKV 2008** - Slotkoordinationsverordnung, BGBl. I Nr. 155/2008
- **StVO** - Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960
- Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I 70/2003
- **ZFBO** - Zivillflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962
- **ZFV** - Zivillflugplatz-Verordnung, BGBl. 313/1972
- Zivilluftfahrt-Statistikgesetz, BGBl 61/1972
- Zivilluftfahrt-Statistikverordnung, BGBl. 538/1976
- **ZARV** - Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985
- **ZLZV** - Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl.II 425/2005
- **ZMV** – Zivilluftfahrt-Meldeverordnung BGBl. II 319/2007
- **ZNV** – Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung BGBl.II 318/2007
- Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl 659/1994



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL 1

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30.06.2011

Seite: 44 von 47

## Anlage 1 – Abfertigungsdienste und Einrichtungen

### Frachtverladegeräte

alle modernen Einrichtungen mit einer Tragkraft bis zu 20 t und einer Hubhöhe bis 5,6 m

### Treibstoff

Jet A 1	500.000 l
Avgas 100	50.000 l

### Verfügbare Hangars

Hangar 1:	100 x 50 m, geheizt	Toröffnung 36 x 12 m
Hangar 2:	63 x 27 m, geheizt	Toröffnung 12 x 5 m (14 x 5 m)
Hangar 3:	74 x 16 m	Toröffnung 16 x 5 m (12 x 5 m)
Hangar 4:	50 x 30,5 m	Toröffnung 24,5 x 7,5 m
Leichtbauhangar 1:	49 x 24,7 m	Toröffnung 20 x 4,96 m
Leichtbauhangar 2:	49 x 50,1 m	Toröffnung 20,5 x 6,47 m

### Wartungsbetrieb

für LFZ der Allgemeinen Luftfahrt bis über 5.700 kg

### Bordverpflegung

auf Anfrage

### Bank

Mo – Fr	8:00 – 11:00
Mo, Di, Do, Fr	16:30 – 19:00

### Gastronomie

Flughafenrestaurant (Kapazität ca. 90 Personen / 200 inkl. Seminarraum)  
Arabia (Kapazität 90 Sitzplätze)  
Up & Away (Kapazität ca. 60 Personen)

Seminarraum 1 (Kapazität bis zu 144 Personen)  
Seminarraum 2 (Kapazität bis zu 54 Personen)

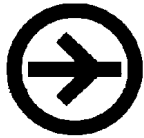
### Einkaufsmöglichkeiten

Travel Value & Duty Free Shop (Transit und beim GAC)  
Zeitschriften & Souvenirshop (Abflughalle)

### Verkehrsbindung

Mo – Sa: regelmäßige Busverbindung zum Linzer Hauptbahnhof

Shuttle Service vom und zum Bahnhof Hörsching für Passagiere die mit der Bahn anreisen



**ZIVILFLUGPLATZ  
BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN  
TEIL I**

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

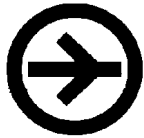
Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 45 von 47

## Anlage 2 – Verzeichnis der Fernsprechnummern

Verzeichnis der für zivile Flughafenbenutzer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern (§ 16 ZFBO)

NAME	BLUE DANUBE AIRPORT LINZ
ICAO/IATA CODE	LOWL/LNZ
TEL SWITCHBOARD DESK	+43 7221 600 0
GROUND HANDLING BY	A/P LINZ
TEL	+43 7221 600 1160
OUT OF HRS NUMBER	+43 7221 600 1160
FAX	+43 7221 600 1199
SITA	L N Z Z Z X H
AERODROME MANAGER	MARKUS KUGLER
TEL	+43 7221 600 1604
MOBIL	+43 7221 600 81604
FAX	+43 7221 600 1199
SITA	L N Z Z Z X H
E-MAIL	M.KUGLER@LINZ-AIRPORT.COM
TEL FINANCIAL DEPARTMENT	ANTON GIERLINGER
TEL	+43 7221 600 1401
FAX	+43 7221 600 100
E-MAIL	A.GIERLINGER@LINZ-AIRPORT.COM
FLT PLAN COORDINATION LNZ	PETRA PRIMMER
TEL	+43 7221 600 1603
FAX	+43 7221 600 1699
SITA	L N Z A P X H
E-MAIL	P.PRIMMER@LINZ-AIRPORT.COM
SLOT COORDINATION AUSTRIA	V I E C P X H
E-MAIL	VIECPXH@SLOTS-AUSTRIA.COM
OPERATING HOURS SOMMER	0330 – 2100 UTC; DAYS 12345 0400 – 2100 UTC; DAYS 67
OPERATING HOURS WINTER	W090430 – 2200 UTC; DAYS 12345 0500 – 2200 UTC, DAYS 67
CARGO MANAGER	DIETMAR SCHRAM
TEL	+43 7221 600 1801
FAX	+43 7221 600 1451
E-MAIL	D.SCHRAM@AIRCARGOCENTER.COM
OPERATING HOURS	ON REQUEST ACCORDING TO OUR TARIFF- AND CHARGES REGULATION
A/P OPEN ALL OVER THE YEAR	
SUBCONTRACTUAL TRAFFIC HANDLING AGENT	
TRAFFIC HANDLING BY	TYROLEAN AIRWAYS
STATION MANAGER	ANDREAS HARTMANN
TEL	+43 5 1766 35300



# ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TEIL I

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 46 von 47

FAX +43 7221 64958 5930  
E-MAIL AHARTMANN@TYROLEAN.AT  
TEL OPERATIONS +43 7221 64958 5320  
FAX +43 7221 64958 5930  
VHF FREQU 131,625  
SITA FOR MVTS/LDMS/CREW MSG ETC L N Z K L V O  
E-MAIL LNZZKLVO@TYROLEAN.AT

FUELLER  
NAME SHELL AUSTRIA  
TEL +43 7221 600 3131  
FAX +43 7221 600 3139

NAME EXXON MOBIL  
TEL +43 7221 600 3131  
FAX +43 7221 64117

CATERING  
NAME SKY GOURMET – airline catering and logistic GmbH  
TEL +43 7221 74545 22  
FAX +43 7221 74545 1  
SITA L N Z H H O S

AMENDMENT TO THE AUSTRIAN NOISE REGULATIONS  
ACC TO THE AUSTRIAN ORDINANCE ZIVILLUFTFAHRZEUG  
LAERMZUVERLAESSIGKEITSVERORDNUNG ZLZV-1993 (BGBl NR 738/93, AMENDED BY  
BGBl NR 922/93, IT IS PROHIBITED:

1. AT ALL CIVIL AERODROMES:

TO PERFORM APPROACHES AND DEPARTURES WITH JET A/C, WHICH DO NOT COMPLY  
WITH THE NOISE LIMITS OF CHAPTER 2 OF THE SAID ORDINANCE (WHICH ARE  
EQUIVALENT TO THOSE SPECIFIED IN ICAO ANNEX 16, VOL.I, PART II, CHAPTER 2).

2. AT LNZ A/P:

FROM 01 MAY 1994:

TO PERFORM APPROACHES AND DEPARTURES WITH JET A/C, WHICH DO NOT COMPLY  
WITH THE NOISE LIMITS OF CHAPTER 3 OF THE SAID ORDINANCE (WHICH ARE  
EQUIVALENT TO THOSE SPECIFIED IN ICAO ANNEX 16, VOL.I, PART II, CHAPTER 3).

CHARTER ENTRY RESP. LANDING PERMISSION YOU WILL GET AT:

AUSTRO CONTROL GMBH  
AERONAUTICAL INFORMATION SERVICE  
MRS. CHLOUBA  
TEL +43 5 1703 7040



**ZIVILFLUGPLATZ  
BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN  
TEIL I**

Mitgeltendes Dokument zum Flughafenhandbuch

ObjNr. FL102001

Version 2

Gültig ab: 30. 06. 2011

Seite: 47 von 47

## **Anlage 3 – Pläne**

**Sicherheitszonenplan M 1:50.000 (gem. ZFBO § 18 Abs. 1 lit. b)**

**Lageplan M 1:5.000 (gem. ZFBO § 18 Abs. 1 lit. c)**

**Flugplatzhinderniskarte – ICAO Typ A (gem. ZFBO § 19)**

**Flugplatzhinderniskarte – ICAO Typ B (gem. ZFBO § 19)**